

Es gilt das gesprochene Wort!

Prälat Hans-Josef Radermacher, Leiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche
Neustrukturierung der Seelsorgebereiche: Gründung einer Pfarreiengemeinschaft oder Fusion zu einer Pfarrei im Seelsorgebereich – Statement bei der Pressekonferenz am 26. Oktober 2007

Die Ausgangslage in Zahlen: Heute gibt es im Erzbistum Köln 221 Seelsorgebereiche mit 708 Kirchengemeinden, zum 1. Januar 2008 gibt es 180 Seelsorgebereiche mit 701 Kirchengemeinden.

Für beide zukünftigen Varianten - Pfarreiengemeinschaft oder Fusion - gelten Eckdaten, die der Erzbischof vorgibt:

1. Ein kanonischer Pfarrer je Seelsorgebereich

Ab dem 1.1.2009 wird es in jedem Seelsorgebereich nur noch einen kanonischen Pfarrer geben können. Für die fusionierte Pfarrgemeinde mit einem Kirchenvorstand ist das kirchenrechtlich zwingend, für die Pfarreiengemeinschaft mit einem Pfarrgemeinderat und Kirchengemeindeverband ist es die geltende Regelung.

2. In 2009 Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates in jedem Seelsorgebereich

Im Frühjahr des Jahres 2009 wird in jedem Seelsorgebereich ein Pfarrgemeinderat gewählt. Das gilt gleichermaßen für die Fusion und für die Pfarreiengemeinschaft.

Was bedeutet „Gründung einer Pfarreiengemeinschaft“? Was bedeutet „Fusion zu einer Pfarrei bzw. Kirchengemeinde“?

1. Pfarreiengemeinschaft

Die Gründung einer Pfarreiengemeinschaft besagt, dass die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich bestehen bleiben, sich aber zu einer verbindlichen Gemeinschaft mit einem Pfarrgemeinderat in einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Auch die einzelnen Kirchenvorstände bleiben bestehen.

Dem Kirchengemeindeverband müssen – als Vorgabe des Erzbischofs - bis zum 1.1.2010 alle rechtlich möglichen Aufgabenbereiche übertragen werden. Dies geht weit über die heute geltende Regelung hinaus, bei der es den Kirchengemeinden freigestellt ist, welche Zuständigkeiten sie dem Kirchengemeindeverband übertragen.

Wie stellen sich die „Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes“ nach der neuen Regelung dar?

Die Durchführung des gesamten „operativen Geschäftes“ wird dem Kirchengemeindeverband übertragen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kirchengemeindeverband als selbstständige juristische Person, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, neben die weiter bestehenden Kirchengemeinden tritt. Daher erfolgt kein automatischer gesetzlicher Aufgaben- oder Rechtsübergang. Dazu bedarf es vielmehr einer rechtsge-

schäftlichen Aufgabenübertragung. Im Falle der Übertragung von Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Offene Türen etc.) bedarf es einer Betriebsträgerschaftsübertragung incl. Vertrag.

Ohne gültige Kirchenvorstandsbeschlüsse können keine Aufgabenbereiche übertragen werden.

Im Einzelnen müssen übertragen werden:

- die Folgedienste und alle anderen Anstellungsverhältnisse
- die Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten, Büchereien, Jugend- und Senioreneinrichtungen
- die Versammlungsstätten (Pfarr- und Jugendheim)
- die Pastoral- und Kontaktbüros

Der Kirchengemeindeverband wird der Empfänger der Pauschalen für Seelsorge und Verwaltung sowie der Empfänger der Pauschalen für die Bewirtschaftung der Versammlungs- und Büroflächen.

Bei den Kirchenvorständen bleiben die Aufgabenbereiche:

- Verwaltung und Anlage des Kapitalvermögens
- Die Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes – wie z. B. Vergabe und Verwaltung der Erbbaurechte, Vermietung kirchengemeindlicher Wohnungen, Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, Dienstwohnungen
- Bauliche Instandhaltung kirchengemeindlicher Gebäude.

Der kanonische Pfarrer leitet den Kirchengemeindeverband.

Die Leitung der Kirchenvorstands-Sitzungen wird in der Regel dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; damit wird der Pfarrer entlastet.

Auch in dieser Variante sind Teilfusionen zwischen den beteiligten Pfarreien als freie Entscheidung des Seelsorgebereiches selbstverständlich möglich. Erst recht die Weiterentwicklung in Richtung Fusion zu einer Pfarrei.

2. Fusion zu einer Pfarrei

In aller Regel läuft diese Fusion über eine Verschmelzung der bestehenden Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde, d.h. die bestehenden Kirchengemeinden lösen sich auf, der Erzbischof errichtet eine neue Kirchengemeinde, die mit Genehmigung des Regierungspräsidenten den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwirbt.

Festzulegen ist, welche der bisherigen Pfarrkirchen die neue Pfarrkirche sein soll; die neue Pfarrgemeinde erhält einen neuen Namen, in der Regel den der Pfarrkirche.

Die rechtlich selbstständigen Fonds: Fabrikfonds, Pfarrfonds etc. bleiben mit ihrer Zweckbestimmung bestehen.

Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden und übernimmt damit auch die Betriebsträgerschaften aller Einrichtungen der aufgelösten Kirchengemeinde sowie die bei diesen angestellten Mitarbeiter.